

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 9/12 B

L 15 VS 19/10 (Bayerisches LSG)
S 3 VS 11/08 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 20. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.12.2011, das ihm am 5.1.2012 zugestellt worden ist, mit einem am 6.2.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 21.2.2012 wurde der Prozessbevollmächtigte des Klägers darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils unvollständig sei und infolgedessen für die Einlegung und Begründung des Rechtsmittels die in § 66 Abs 2 SGG normierte Jahresfrist zur Verfügung stehe. Eine Beschwerdebegründung ist bislang nicht eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Da die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils insofern unrichtig ist, als sie die ab 28.12.2010 geltende Fassung des § 73 Abs 2 S 1 SGG (*Art 10 Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2010, BGBl I 2248*) nicht berücksichtigt, ist die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG) gemäß § 66 Abs 2 SGG grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres seit der Zustellung dieser Entscheidung (5.1.2012), also bis zum 7.1.2013 (*vgl dazu § 64 Abs 3 SGG*), zulässig gewesen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 5*). Innerhalb dieser Jahresfrist ist die vorliegende Beschwerde nicht begründet worden.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

